

Satzung des Sportvereins SC Hörstel 1921 e.V.

Hinweis im Interesse der Lesbarkeit: Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.

Präambel

Der Sportverein SC Hörstel 1921 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Hörstel 1921 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Hörstel (Ortsteil Hörstel) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren unter der Nr. VR 10280 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports in verschiedenen Ausführungsformen aller Altersklassen und der vorbeugenden und nachsorgenden Gesundheitshilfe. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Sportanlagen,
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - f) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - i) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) Im Kreis- und Stadtsportbund,
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Das Aufnahmeverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter so gilt dies als Haftungsverpflichtung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern und
 - Kurzzeitmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume. Für Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft gleichermaßen; dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vom Verein erhaltene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder erheblich verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beiträge, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Beiträge sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen dürfen den Betrag, der einem Halbjahresbeitrag entspricht, nicht übersteigen. Den Abteilungen ist es erlaubt, Abteilungsbeiträge zu erheben gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung. Mit dem ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Monats wird das Vereinsmitglied beitragspflichtig.
2. Die Beiträge werden zweimal im Jahr vom Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Sie sind fällig am 10.01. und 10.07.

3. Gebühren werden erhoben für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Einzelheiten regelt die jeweilige Abteilung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erklärt sich durch Eintritt in den Verein damit einverstanden.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen von den Abteilungsleitungen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung ist von dem Mitglied eine festgesetzte Stundenvergütung zu leisten. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zuständig.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Näheres regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitragsordnung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte möglichst in den ersten drei Monaten durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung geschieht in Form von Veröffentlichungen in der Ibbenbürener Volkszeitung (IVZ) und durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
5. Anträge zur Tagesordnung sind zu behandeln, wenn diese zwei Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder unverzüglich über eingegangene Anträge gemäß Abs. 3 Satz 2 zu informieren.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands,
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand,
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
5. Entlastung des Gesamtvorstands,
6. Entgegennahme des Haushaltsplans,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
8. Wahl der Kassenprüfer,
9. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Änderung der Satzung,
12. Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins,
13. Festsetzung der Beiträge,
14. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen und Vereinsentwicklung und
 - d) dem Geschäftsführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass in jedem geraden Kalenderjahr der Vorsitzende und Geschäftsführer und in jedem ungeraden Kalenderjahr der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen und Vereinsentwicklung neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erstellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die Leitung und Führung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Vereinssatzung. Seine Aufgaben sind im Wesentlichen:
 - die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - die konzeptionelle Vereinsentwicklung,

- die Vorbereitungen zur Aufnahme von Sportarten,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Abwicklung des reinen Geschäftsverkehrs, der Vermögensbildung und -verwaltung und der Aufnahme von Darlehen,
- die Erstellung des jährlichen Finanzberichts,
- der Erlass verbindlicher Ordnungen, z.B. Geschäftsordnung.

Er hat bei all seinen Entscheidungen die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten und das Ansehen des Vereins zu wahren.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte befristet oder unbefristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und fachkundige Mitglieder einsetzen.
10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleitern bzw. Stellvertretern,
- dem Jugendvorsitzenden.

2. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:

- Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands,
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs,
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,

- Öffentlichkeitsarbeit,
 - Anregung von Vereinsveranstaltungen und Mitwirkung bei deren Organisation,
 - Verwaltung vereinseigener Gebäude und Anlagen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
 4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens 1x jährlich zusammen und möglichst im 3. Quartal.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitgliedern, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung erstellen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag sowie Gebühren im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zu erheben.
5. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und durch ihre Leitung zur Berichterstattung verpflichtet. Alle Vorhaben, die den rechtlichen und/oder steuerrechtlichen Bereich betreffen, sind vor Beschlussfassung mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Der Vereinsjugend steht das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins zu. Zu diesem Zweck kann die Vereinsjugend in einer Jugendvollversammlung eine Jugendordnung verabschieden, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss und einen Jugendvorsitzenden (Mindestalter 16 Jahre) wählen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Ge-

samtvorstands. Er vertritt die Interessen der Jugend und bildet das Verbindungsglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den einzelnen Jugendabteilungen. Im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung entscheidet die Vereinsjugend selbstständig über die ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen pauschalierte Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtspauschale“) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage oder auf der Grundlage eines Dienstvertrags geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Discretionsrecht hat der Vorsitzende.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im ersten Jahr fungiert der Kassenprüfer als stellvertretender Kassenprüfer, in den beiden darauffolgenden Jahren als Kassenprüfer. Der dienstältere Amtsinhaber scheidet nach der Mitgliederversammlung aus. Eine direkte Wiederwahl des Ausscheidenden ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung pro Jahr den durch § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich fordern.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hörstel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister die vorherige Vereinssatzung vom 27. März 1987 außer Kraft.

Hörstel,
